

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Bergheim

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim

Der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Rhein-Erft-Kreis bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Bergheim, Gemarkung Kenten, Oberaußem-Fortuna, Bedburg und Heppendorf beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) sowie den Grunderwerbssplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12.09.2017 bis 11.10.2017 (einschließlich)** während der Dienststunden bei der

**Stadtverwaltung Bergheim
Altes Rathaus, 1. Etage
Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim**

montags bis mittwochs	8:00 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 17:45 Uhr
freitags	8:00 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Weiterhin können die Planunterlagen gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bergheim zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Bergheim

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.11.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bergheim – Adresse s.o. - Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bergheim zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung von Einwendungen und/oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Bergheim

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

8. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Unterlage 1: RE-Feststellungsentwurf Kapitel 3 sowie 5 und 6
 - Unterlage 8: Entwässerungslagepläne
 - Unterlage 9: Maßnahmenübersichtslageplan einschließlich Detailpläne
 - Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung sowie Luftschadstoffuntersuchung
 - Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
 - Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen

Im Auftrag

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim

Der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Stadt Bergheim.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Rhein-Erft-Kreis bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Bergheim, Gemarkung Kenten, Oberaußem-Fortuna, Bedburg und Heppendorf beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 12.09.2017 bis 11.10.2017 (einschließlich) während der Dienstzeiten** bei der

**Stadt Elsdorf
Fachbereich 4
Abteilung Stadtplanung
Zimmer 118 (1. Obergeschoss)
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Weiterhin können die Planunterlagen gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Elsdorf zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.11.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Elsdorf – Adresse s.o. - Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Elsdorf zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung von Einwendungen und/oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Inhalt der Bekanntmachung der Stadt Elsdorf

6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
8. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Unterlage 1: RE-Feststellungsentwurf Kapitel 3 sowie 5 und 6
 - Unterlage 8: Entwässerungslagepläne
 - Unterlage 9: Maßnahmenübersichtslageplan einschließlich Detailpläne
 - Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung sowie Luftschadstoffuntersuchung
 - Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
 - Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen

Im Auftrag